

Trägerverein Rudolf Steiner-Spielgruppe „Ñuke Mapu“

STATUTEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Trägerverein Rudolf Steiner-Spielgruppe Ñuke Mapu“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art.60 ff ZGB mit Sitz in Wetzikon (ZH).
2. Die Spielgruppe kann an weiteren Standorten tätig sein sowie Kooperationen mit einer Rudolf Steiner Schule eingehen. Ihre Eigenständigkeit wahrt sie dabei in jedem Fall.

Art. 2 Aufgaben / Zweck

1. Der Verein bietet verschiedene Betreuungsmöglichkeiten im Sinne der Pädagogik Rudolf Steiners für Kinder im Vorkindergartenalter an. Im weiteren Angebot sind Elternkurse, Vorträge und öffentliche Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Erziehung und Begleitung des kleinen Kindes stehen.
2. Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Handlungsfähige Privatpersonen sowie Institutionen, öffentliche Körperschaften oder juristische Personen können Mitglieder werden.
2. Aktive Mitgliedschaft: Einreichen eines schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand. Die aktiven Mitglieder fördern nach Möglichkeit die Erreichung des Vereinszweckes. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Passive Mitgliedschaft: Anmeldung von Kindern in der Spielgruppe durch die Erziehungsberechtigten. Die passiven Mitglieder (Erziehungsberechtigte) haben kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie können auf Antrag an den Vorstand aktive Mitglieder werden.
4. Über die Aufnahme von aktiven und passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Anzeige eines aktiven Mitglieds auf Ende eines Kalenderjahrs
2. wenn der Jahresbeitrag nach einmaliger Erinnerung nicht bezahlt wird
3. wenn das Kind nicht mehr in der Spielgruppe angemeldet wird (passive Mitgliedschaft)
4. durch Ausschluss durch den Vorstand.

Der Ausschluss bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der aktiven Mitglieder eine Einberufung verlangen (Art. 64 ZGB).
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) auf Antrag der Mitgliederversammlung
 - b) auf Antrag des Vorstands
 - c) oder von Gesetzes wegen
4. Anträge oder Wahlvorschläge der aktiven Mitglieder, über die an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl (wählbar sind nur aktive Mitglieder) - der Vorstandsmitglieder - der Revisionsstelle
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - g) Behandlung von Anträgen
 - h) Statutenrevision
 - i) Auflösung des Vereins
6. Sie übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands und der Revisionsstelle aus.
7. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.
8. Sie beschliesst mit einfachem Stimmenmehr, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
9. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht gestattet.

10. Die Präsidentin/der Präsident – bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident – leitet die Versammlung und ist für die Protokollführung besorgt.

Art. 7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er konstituiert sich selbst.
2. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Personen sein, die mit der Kinderpädagogik von Rudolf Steiner vertraut sind.
3. Er wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Er kann Reglemente erlassen oder Kommissionen bilden.
5. Er bestimmt Personen, welche für den Verein zeichnungsberechtigt sind.
6. Aufgaben des Vorstands a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern b) Anstellung der Spielgruppenleitung, die an den Vorstandssitzungen beratend teilnimmt c) Rechnungswesen d) Aufsicht über die Finanzen
7. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Revisionsstelle. Sie wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie führt jährlich die Revision durch und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Juli. IV. Spielgruppenleitung und Mitarbeitende.

Art. 10 Die Spielgruppenleitung

Die Spielgruppenleitung ist verantwortlich für das gesamte Angebot und für die zweckmässige Betriebsführung.

Art. 11 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden werden durch die Spielgruppenleitung ausgewählt und angestellt.

IV. Finanzielles

Art. 12 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: a) Mitgliederbeiträgen b) Spielgruppenbeiträgen der Eltern c) Subventionen und Erträgen aus Dienstleistungen d) Vermögenserträgen e) Zuwendungen und weiteren Einnahmen.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 Statutenrevision

Änderungen der Statuten kann nur anlässlich einer Mitgliederversammlung mit mehr von drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder beschlossen werden.

Art. 15 Auflösung des Vereins / Verteilung des Vermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder muss anwesend sein. Drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder müssen zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen an Institutionen der Region Zürich verteilt werden, die ähnliche Ziele wie der Verein selbst verfolgen.

Art. 16 Inkraftsetzung

Diese Vereinsstatuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 10. Juli 2020 in Wetzikon genehmigt, sofort in Kraft gesetzt.

Die Statuten können im Rahmen der Gesetze den Bedürfnissen des Vereins angepasst werden. Insbesondere bei den kursiv geschriebenen und unterstrichenen Passagen sind Anpassungen vorzunehmen.

Maricel Inelia Mora Corada, *Präsidentin*

João Felipe Ginefra Toni, *Kassier*

Araceli Espinoza Lochbaum, *Sekretärin*